

# **Hausordnung des Eigenbetriebs Kloster Chorin**

## **Zweck der Hausordnung**

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des ehemaligen Klosters Chorin in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher im Interesse aller Gäste und Nutzer der ehemaligen Klosteranlage.

## **Hausrecht**

Die ehemalige Klosteranlage Kloster Chorin ist Eigentum des Landes Brandenburg. Die Gemeinde Chorin betreibt im Auftrag des Landes Brandenburg mittels eines Besitzüberlassungsvertrages die Klosteranlage. Sie hat am 1.4.2013 für die Umsetzung des Betriebes den kommunalen Eigenbetrieb Kloster Chorin gegründet. Die Leitung des Eigenbetriebes Kloster Chorin übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der historischen Klosteranlage, der Parkanlage und der ausgestellten Exponate. Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Exponate werden die Gebäude, die Ausstellungsräume und Außenanlagen videoüberwacht.

## **Eintrittspreise und Öffnungszeiten**

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Eigenbetriebes Kloster Chorin werden mit der Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin gesondert festgelegt. Sie können an der Kasse eingesehen werden.
2. Das Klostercafé kann nur mit gültiger Eintrittskarte besucht werden.
3. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Kloster Chorin ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

## **Besucherinnen und Besucher des ehemaligen Klosters Chorin**

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Klostergeländes erkennen Sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Zutritt hat generell jedermann. Allerdings ist der Zutritt in deutlich alkoholisiertem oder berauschem Zustand nicht gestattet.
3. Das Kloster Chorin freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Ausstellungsräume nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Begleitende Erwachsene üben in jedem Fall die Aufsichtspflicht aus.

## Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Sofern dies nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, ist das Berühren der Exponate nicht gestattet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen.
2. Das Essen mitgebrachter Speisen ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Speisen aus dem Klostercafé sollten ausschließlich dort eingenommen werden, wo das Klostercafé oder ein anderer Anbieter die Einnahme vorsieht.
3. Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Hunde müssen auf der Anlage an der Leine geführt werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde. Sehbehinderten Besucherinnen und Besuchern empfehlen wir jedoch, das Kloster Chorin mit einer Begleitperson zu besuchen.
4. In allen Klostergebäuden und in den Bereichen der ehemaligen Klausur darf nicht geraucht werden.
5. Müll sollte ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
6. Wir bitten unsere Gäste, bei Bedarf die Toiletten der Klosteranlage zu nutzen.
7. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Die Pflicht zur Kostenerstattung besteht auch bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Auslösung der Alarmanlage sowie der Brandmeldeanlage. Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder die aufsichtspflichtigen Begleiter.
8. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Aus versicherungstechnischen Gründen müssen sie während der gesamten Zeit des Besuchs anwesend sein und eine ausreichende Beaufsichtigung gewährleisten.
9. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
10. Kostümierungen oder Maskierungen, die das Gesicht verdecken, sind nicht zugelassen.
11. Durchgänge, Treppen und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
12. Die Leitung des Eigenbetriebes ist berechtigt, bei Diebstahlverdacht eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen. Bei Diebstahlalarm ist die Leitung berechtigt, sämtliche Ausgänge außer dem Haupteingang zu schließen, um dort eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.
13. Führungen durch das Museum dürfen nur von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Kloster Chorin durchgeführt werden.
14. Rollstühle dürfen in der Klosteranlage benutzt werden. Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern wird die Mitnahme einer Begleitperson empfohlen.
15. Das Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Leitung des Eigenbetriebes gestattet. Das Werbematerial des Eigenbetriebes Kloster Chorin darf nur zu privaten Informationszwecken mitgenommen werden.

## **Ablegen der Garderobe und des Gepäcks**

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Sonnenschirme, Handwagen, Koffer, Rucksäcken und Taschen, die größer sind als DIN A 3 (ca. 30 cm x 42 cm) ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen Schließfächer zur Verfügung. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Eine Haftung seitens der Gemeinde Chorin für die im Garderobenbereich abgelegten Wertsachen ist ausgeschlossen.

## **Fotografieren und Filmen**

In den Ausstellungsräumen und im Inneren der Klausur ist das Fotografieren ohne Blitzlicht für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher zu beachten. Die Verwendung von Blitzlicht sowie Stativen ist untersagt. Das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebes Kloster Chorin erlaubt. Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Eigenbetrieb Kloster Chorin erfolgen.

## **Aufsichtspersonal**

Unser Aufsichtspersonal steht Ihnen gerne zu Auskünften und zur Hilfestellung zur Verfügung. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Es ist berechtigt, Ausweise und Eintrittskarten zu kontrollieren. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen durch Beauftragte des Eigenbetriebes Kloster Chorin der weitere Aufenthalt in der Klosteranlage untersagt. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus der Klosteranlage wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **Fundgegenstände**

Gegenstände, die in der Anlage des Klosters Chorin gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Für das Nachsenden liegengeliebener Gegenstände wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach Aufwand und Portogebühren richtet, mindestens jedoch 30,00 € beträgt.

## **In Kraft treten**

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt im Kassenbereich aus. Außerdem kann sie auf der Homepage des Eigenbetriebes Kloster Chorin eingesehen werden.